

- 9. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.a) Verpachtung und Direktionswechsel lösen diesen Vertrag nicht auf. Kontrahent I ist für die Übergabe dieses Vertrages an die neue Direktion verantwortlich.
- b) Bei Schließung des Betriebes infolge höherer Gewalt erlischt der Vertrag.
- 11.a) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Kontrahent I und Kontrahent II ist das für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht.
- b) Die Kontrahenten I u. II sind bei ausländischen Arbeitnehmern für die erforderlichen Arbeits- u. Aufenthaltsgenehmigungen verantwortlich.
- 12.a) Für die Vermittlung dieses Vertrages zahlt ~~Kontrahent I~~ / Kontrahent II an die Künstleragentur Heinrich Adolph, München, Geibelstr. 10, eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 4 % der vereinbarten Monatsgage. Außerdem zahlt Kontrahent I lt. § 2 Absatz 2 Satz 3 der Zehnten Verordnung vom 23. 3. 1960 v. H. des vereinbarten Arbeitsentgeltes.
- b) Kontrahent I verpflichtet sich, den bzw. die Beträge von monatlich DM ..... von der Gage des Kontrahenten II einzuhalten und sie jeweils pünktlich an die Künstleragentur Heinrich Adolph zu zahlen.
- c) Behält Kontrahent I die Vermittlungsgebühren von der Gage des Kontrahenten II ein, ohne daß dies vereinbart ist, so ist er verpflichtet, die einbehaltenen Beträge pünktlich an die Künstleragentur Adolph zu zahlen. Der Gebührenanspruch der Künstleragentur Adolph gegenüber Kontrahent II wird durch eine dem Vertrage entgegenstehende Einbehaltung der Vermittlungsgebühren durch Kontrahent I jedoch nicht berührt.
- d) Barabgeltungen aller Art, freie Verpflegung, freie Unterkunft und ähnliche Vergünstigungen (Naturalleistungen) während der Vertragsdauer werden ihrem Werte gemäß zu der Gage zugerechnet und sind provisionspflichtig.
- e) Kapellenleiter und Künstleragent sind sich darüber einig, daß im Falle von Prolongationen, Reverträgen und Verträgen für Zweigunternehmen des Kontrahenten I an den Künstleragenten gemäß § 2 Abs. 1 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. März 1960 Gebühren zu entrichten ist.
- f) „Der Anspruch der Künstleragentur Heinrich Adolph, München, auf Zahlung von Vermittlungsgebühren erlischt nicht dadurch, daß ein abgeschlossener Engagementsvertrag von den Vertragspartnern wieder aufgelöst oder nicht erfüllt wird. Gebührenpflichtig ist in solchem Fall, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, ein jeder Kontrahent insoweit, als er die Auflösung oder die Nichterfüllung des Vertrages veranlaßt hat“.
- g) Für Streitigkeiten über Vermittlungsgebühren wird als Gerichtsstand Hamburg und München vereinbart.
- 13. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifrechts bzw. die gesetzlichen Verordnungen.
- 14. Der Inhalt dieses Engagementsvertrages ist beiden Kontrahenten in ihrer Muttersprache bekannt.

Nichtzutreffendes streichen

15. Besondere Vereinbarungen:

Kontrahent I gewährt Kontrahent II freie Wohnung. ~~3 Zimmer~~ unkosten trägt Kap.

BEI EVENTUELLEN FERNSEH ODER PLATTEN AUFNAHMEN DES „BUDDY CAINE“ SPIELT DIE KAPELLE VORÜBERGEHEND ALS QUARTETT



Wolfgang Göhle  
 Robert ...  
 Klaus ...  
 G. ...  
 Manfred ...

marlen - tanzbar  
 Marlen Tanzbar  
 (Kontrahent I)

München, den 18. Januar 1968  
 gez. H. Adolph  
 behördl. beauftr. Künstleragent  
 (Heinrich Adolph)  
 beh. beauftr. Künstleragent

(Kontrahent II)